

6



Fotos und Webcams *[Vorabtext]*



ULD



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Rechtliche Zulässigkeit.....	3
2. Informations- und Transparenz pflichten.....	6
Kontakt.....	8
Broschüren zu weiteren Themen.....	8

Impressum:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Umschlaggestaltung: ULD, unter Verwendung eines Fotos von
StockSnap / pixabay.com

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt. Heft 4 beinhaltet Ausführungen, die für öffentliche und nichtöffentliche Stellen Bedeutung haben. Berücksichtigt wird die Rechtslage ab dem 25.05.2018.

Stand: Mai 2018

Einleitung

Vorabtext. Stand: 30.05.2018

Auch nachdem die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 Geltung erlangt hat, ist das Fotografieren auf Veranstaltungen o. Ä. entgegen vielen derzeit öffentlich verbreiteten Aussagen weiterhin möglich, ohne dass in allen Fällen von jeder abgebildeten Person eine Einwilligung eingeholt werden muss. Eine ausführliche Broschüre zu den Anforderungen der DSGVO an die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos wird derzeit von der Dienststelle der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein für diese Praxisreihe erstellt. Im Folgenden geben wir vorab einige kurze allgemeine Hinweise, die später durch die Langfassung mit weiteren Antworten auf typische Fragen ersetzt werden.

Fotografien¹, die ausschließlich im Rahmen persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeitet werden, z. B. Urlaubsfotos der Familie oder Aufnahmen von Sehenswürdigkeiten sowie deren Verwendung für ein privates Fotoalbum, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO. Die Veröffentlichung von Bildern hingegen, auf denen Personen erkennbar abgebildet werden, ist keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit mehr, selbst wenn dies nicht aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Für Fotografien, die aufgrund der Abbildung von betroffenen Personen deren personenbezogene Daten enthalten und daher der DSGVO unterfallen, ist Folgendes zu beachten:

¹ Umfasst sind sowohl digitale als auch analoge Fotografien, wobei letztere nur in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, wenn sie (nachträglich) automatisiert verarbeitet oder in einem Dateisystem gespeichert werden.

1. Rechtliche Zulässigkeit

Die DSGVO kennt den Begriff der „Verarbeitung“ von Daten, der unter anderem das Erheben und Speichern, aber auch das Verbreiten (Veröffentlichen) von Daten umfasst. Im Bereich der Fotografie fallen die beiden erstgenannten Begriffe in der Regel zeitlich nahezu zusammen. Für jede Verarbeitungstätigkeit ist gesondert zu prüfen, ob und wie die jeweilige Verarbeitung rechtmäßig erfolgen kann, d. h. es kann z. B. in bestimmten Fällen rechtlich zulässig sein, Fotos anzufertigen (zu erheben), nicht aber diese zu veröffentlichen.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf zunächst einer Rechtsgrundlage, d. h. einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Als gesetzliche Grundlage, nach der das Fotografieren zulässig sein kann, kommt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Betracht. Darin wird insbesondere gefordert, bei vorhandenem berechtigten Interesse der Fotografen und Fotografinnen zu prüfen, ob die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen nicht überwiegen.

Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind je nach Einzelfall in unterschiedlich starker Ausprägung zu berücksichtigen. Beispielsweise verstärkt sich für die abgebildeten Personen der Grundrechtseingriff, wenn es sich um hochauflösende Bildaufnahmen handelt und es mit geringem Aufwand möglich erscheint, die Personen zu erkennen und zu identifizieren. Der Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen kann von vornherein verringert werden, indem das Motiv oder der Bildausschnitt so gewählt werden, dass möglichst wenige Personen erkennbar abgebildet werden, die Aufnahme in geringerer Auflösung getätigt wird oder Personen lediglich in weiter Entfernung erfasst werden (Verzicht auf Heranzoomen). Auch kann der Grundrechtseingriff durch nachträgliche Bildbearbeitung verringert werden. Zudem muss berücksichtigt werden, ob und wie sich die beabsichtigte weitere Verwendung auf die Rechte der betroffenen Personen

auswirkt. Sowohl eine Veröffentlichung mit großer Reichweite als auch eine überlange Speicherdauer oder eine Ablage der Aufnahmen an risikoträchtigen Speicherorten sind beispielsweise geeignet, die Rechte und Interessen der betroffenen Personen stärker zu beeinträchtigen. Unabhängig davon, ob das Kunsturhebergesetz (KUG) weiterhin neben der DSGVO anwendbar ist, können bei der Interessenabwägung weiterhin zumindest die Kriterien aus dem KUG herangezogen werden. Daraus ergibt sich, dass das schutzwürdige Interesse der abgebildeten betroffenen Personen grundsätzlich nicht überwiegt, wenn es sich bei ihnen um Personen der Zeitgeschichte handelt oder sie als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit oder als Teilnehmende an öffentlichen Veranstaltungen auf der Aufnahme abgebildet sind. Auch kennt das Kunsturhebergesetz Bildnisse, deren Verbreitung einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen soll. Ihre Grenze findet eine Verarbeitung jedoch dann, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen Personen im Einzelfall überwiegen, so dass das Fotografieren bei den hier genannten Fallgruppen nicht pauschal rechtmäßig ist, sondern es stets einer Abwägung bedarf, ob die Betroffenenrechte nicht doch im Einzelfall überwiegen.

Zu den Fallgruppen des Kunsturhebergesetzes:

„Absolute Personen der Zeitgeschichte“ sind Menschen, die aus der Masse der Mitmenschen herausragen und deshalb im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wie beispielsweise prominente Personen wie Politikerinnen und Politiker, Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler. Bei diesen Personen ist ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen nur in Ausnahmefällen anzunehmen.

„Relative Personen der Zeitgeschichte“ sind Personen, die in Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlich herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten sind. Von ihnen dürfen nur Aufnahmen erstellt und verbreitet werden, die in einem Zusammenhang mit dem herausragenden Ereignis stehen. Sportlerinnen und Sportler dagegen, die über ihre Vereinsgrenzen hinaus nicht in der Öffentlichkeit bekannt sind, fallen

grundsätzlich nicht unter den Begriff der relativen Personen der Zeitgeschichte.

Wenn Personen nur Beiwerk zu einer Landschaft oder Örtlichkeit sind und nicht oder kaum zu erkennen sind, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Interessen grundsätzlich nicht überwiegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Sehenswürdigkeit als Fotomotiv dient, sich im näheren Umfeld aber auch Personen aufhalten. Gleiches gilt für öffentliche Straßen oder Landschaften, da kaum zu verhindern ist, Personen als „Beiwerk“ mit zu erfassen. Bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen anlässlich öffentlicher Veranstaltungen dürften sich ähnliche Wertungen vornehmen lassen, da die einzelnen Teilnehmenden in diesem Fall wohl als Beiwerk der Veranstaltung anzusehen wären. Da all diese Aufnahmen nicht darauf abzielen, einzelne Personen erkennbar abzubilden, ist es in der Regel möglich und zumutbar, entweder bereits bei der Anfertigung der Aufnahmen oder bei deren späterer Nachbearbeitung Maßnahmen zu ergreifen, um die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen zu verhindern oder zumindest zu verringern. Wenn einzelne Personen hervorgehoben abgebildet werden, sind diese nicht mehr als „Beiwerk“ anzusehen, so dass ihr schutzwürdiges Interesse in der Regel überwiegt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine oder wenige einzelne Personen im Fokus der Aufnahme zur Darstellung einer Sportart abgebildet werden. Für derartige Konstellationen muss eine Einwilligung eingeholt werden.

Das gezielte Fotografieren von einzelnen Personen im Rahmen der künstlerischen Freiheit kann in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

2. Informations- und Transparenz - pflichten

Wenn Personen als Beiwerk, als Teilnehmende von Veranstaltungen oder in einer unüberschaubar großen Anzahl fotografiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Datenverarbeitung nicht „mit Kenntnis oder Mitwirkung“ der abgebildeten Personen stattfindet, weshalb grundsätzlich nicht die Transparenzpflichten aus Art. 13 DSGVO, sondern aus Art. 14 DSGVO erfüllt werden müssen.

Dies kann jedoch dann unterbleiben, wenn sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO). Es ist eine Einzelfallbetrachtung der tatsächlich gegebenen Umstände erforderlich. Je nach Art des Motivs kann es auch bei der Fotografie von Sehenswürdigkeiten oder Veranstaltungen mit vertretbarem Aufwand möglich sein, die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO bei Erhebung zu erfüllen, so dass die Ausnahmeregelung nicht anwendbar wäre. Diese darf auch nicht rechtsmissbräuchlich als Privilegierung der heimlichen Aufnahme fehlgedeutet werden.

Die Erteilung der Informationen muss nicht in allen Situationen notwendigerweise durch die Fotografinnen und Fotografen selbst erfolgen. So ist es bei Veranstaltungen beispielsweise möglich, dass die Veranstalter die Teilnehmenden über die Anfertigung von Fotoaufnahmen informieren (z. B. bei Verkauf der Tickets bzw. bei Einlass auf das Gelände). Scheiden diese Möglichkeiten aus, dürfte die Erteilung der Informationen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Fotografinnen und Fotografen müssten dann alle auf der Aufnahme abgebildeten Personen zum Zeitpunkt der Bilderstellung über die Datenverarbeitung informieren. Oftmals handelt es sich um eine unüberschaubar große Anzahl von Personen, die sich räumlich in unterschiedlich weiter Entfernung zur Fotografin oder zum Fotografen befinden und daher tatsäch-

lich für sie oder ihn nicht erreichbar sind. Darüber hinaus verändern oder verlassen einige Personen ihre Position, so dass ihnen die Informationen gar nicht gegeben werden können, da sie sich faktisch bereits nicht mehr vor Ort befinden.

Auch ist es Fotografinnen und Fotografen nicht zuzumuten, im Nachhinein die von ihren Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen Informationen zugänglich zu machen und die Transparenzpflichten zu erfüllen. Nach Art. 11 Abs. 1 DSGVO ist es nicht notwendig, zusätzliche Informationen über die jeweiligen Personen einzuholen, um diese kontaktieren und nach Art. 14 DSGVO informieren zu können. Dies würde letztendlich auch den Eingriff für die betroffenen Personen vertiefen. Wenn hingegen Einzelpersonen (mit ihrer Kenntnis oder Mitwirkung) fotografiert werden, müssen die Transparenzpflichten des Art. 13 DSGVO beachtet werden.

Kontakt

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Außerdem ist das ULD zuständig bei der Durchsetzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein.

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Telefon: +49 (0) 431 988-1200

Telefax: +49 (0) 431 988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Broschüren zu weiteren Themen

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Fotos und Webcams

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/